



Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV)
Allgemeiner Teil

**Ausführungen zum Vollzug des Einspeisevergütungssystems (EVS) und
der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen**

Inhaltsverzeichnis

Neuerungen zur letzten Version	3
1. Einleitung	4
2. Eigenbedarf und Eigenverbrauch	4
2.1 Eigenbedarf	4
2.2 Eigenverbrauch	4
2.3 Messung	5
2.4 Herkunftsnachweise (HKN)	6
2.5 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	6
3. Inbetriebnahme.....	6
3.1 Voranzeige der Inbetriebnahme für EVS-Projekte	6
3.2 Tatsächliches Inbetriebnahmedatum	7
3.3 Beglaubigung	7
4. Vergütung EVS	7
4.1 Einspeisung zum Referenzmarktpreis (RMP)	8
4.2 Direktvermarktung (DV)	8
4.3 Mehrwertsteuer	9
4.4 Absenkung der Einspeiseprämie	9
4.5 Negative Einspeisung	10
5. Vergütung EIV	10
6. Erheblich erweiterte und erneuerte Anlagen	10
6.1 Investitionskriterium	10
6.2 Kriterium der Steigerung der Elektrizitätsproduktion oder des Stromnutzungsgrads	11
6.3 Nicht-Erreichen der Mindestanforderung	11
6.4 Anpassung der Mindestanforderung	12
7. Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber	12
7.1 Fristverlängerungen	12
7.2 Rechtsmittelverfahren	14
7.3 Standortverschiebungen	14
7.4 Meldepflicht bei Änderung der berechtigten Person	14
7.5 Rückforderungen	14
Rechtliche Grundlagen	15
Abkürzungen	15

Neuerungen zur letzten Version

In der vorliegenden Version wurden folgende Themen ergänzt:

Ausgabedatum	Version	Änderungsbeschreibung
01.01.2019	2.0	Grundsätzliche Überarbeitung. Neuauflage als «Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV), allgemeiner Teil», Hrsg.: Pronovo
01.01.2017	1.7	Version 1.7 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
01.08.2016	1.6	Version 1.6 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
01.01.2015	1.5	Version 1.5 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
01.01.2014	1.4	Version 1.4 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
01.10.2011	1.3	Version 1.3 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
10.05.2010	1.2	Version 1.2 «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», BFE
18.05.2008	1.0	Erstveröffentlichung «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Art. 7a EnG», Hrsg.: Bundesamt für Energie (BFE)

Sprachliche Gleichstellung der Geschlechter

Das Dokument ist im Sinne der einfacheren Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten. Alle Rollen und Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch sowohl auf Frauen wie auch auf Männer. Wir danken für Ihr Verständnis.

1. Einleitung

Die Richtlinien der Pronovo sollen als Vollzugshilfe zur Förderung erneuerbarer Energien dienen. Sie erläutern insbesondere die Praxis zur Umsetzung der Bestimmungen der EnFV.

Die vorliegende Richtlinie «Allgemeiner Teil» richtet sich in erster Linie an die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen, die mit einer Einspeisevergütung (EV-S) oder einer Einmalvergütung (EIV) gefördert werden.

Weitere Informationen können den technologiespezifischen Richtlinien entnommen werden.

2. Eigenbedarf und Eigenverbrauch

Aufgrund der ähnlichen Begrifflichkeit werden an dieser Stelle die Begriffe «Eigenbedarf» und «Eigenverbrauch» voneinander abgegrenzt und präzisiert.

2.1 Eigenbedarf

Die von einer Energieerzeugungsanlage für den Betrieb der Anlage notwendige, selber verbrauchte Elektrizität wird als Hilfsspeisung oder als **Eigenbedarf** bezeichnet. Beim **Eigenbedarf** handelt es sich um den Energiebedarf der Anlage für sämtliche Prozesse innerhalb der Systemgrenze der Anlage. Bei Anlagen im EVS ist der Eigenbedarf nicht vergütungsberechtigt. Für die Abgrenzung des Eigenbedarfs gelten die Bestimmungen zu Anlagendefinition und Systemgrenze in den technologiespezifischen Kapiteln.

2.2 Eigenverbrauch

Die am Ort der Produktion vom Produzenten selber verbrauchte oder von Dritten verbrauchte Elektrizität gilt als **Eigenverbrauch**. **Eigenverbrauch** bedeutet, dass Anlagenbetreiber einen Teil oder die Gesamtheit der von ihrer Produktionsanlage erzeugten Energie am Ort der Produktion selber verbrauchen oder Dritten zum Verbrauch überlassen, wodurch der externe Strombezug reduziert wird.

Alle Stromproduzenten haben das Recht, die eigenproduzierte Elektrizität vor Ort selbst zu verbrauchen, auch solche, die am EVS teilnehmen oder von einer EIV profitieren. Dieses Recht auf Eigenverbrauch ist in Art. 16 des Energiegesetzes (EnG) festgehalten und wird im 4. Kapitel, 2. Abschnitt der Energieverordnung (EnV) und in Art. 3 Abs. 2^{bis} der Stromversorgungsverordnung (StromVV) präzisiert. Wenn Betreiber von EVS-Anlagen den Eigenverbrauch wählen, so ist nur die ins Netz der Netzbetreiberin eingespeiste Energie vergütungsberechtigt.

2.3 Messung¹

Grundsätzlich muss die Nettoproduktion als Differenz zwischen der Produktion direkt am Generator (Bruttoproduktion) und dem Eigenbedarf gemessen werden. Die Nettoproduktion muss direkt gemessen werden oder kann als Differenz zwischen Bruttoproduktion und Eigenbedarf berechnet werden, wobei bei der Berechnung sowohl Bruttoproduktion als auch Eigenbedarf gemessen werden müssen.

Eigenverbrauch, Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung > 30 kVA: Bei solchen Anlagen muss zusätzlich zur Nettoproduktion auch die Überschussproduktion erfasst werden.

Eigenverbrauch, Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung ≤ 30 kVA: Bei solchen Anlagen ist es möglich, anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität zu erfassen (Überschussproduktion).

Präzisierungen zu den zulässigen Messanordnungen finden sich im Beglaubigungsleitfaden.²

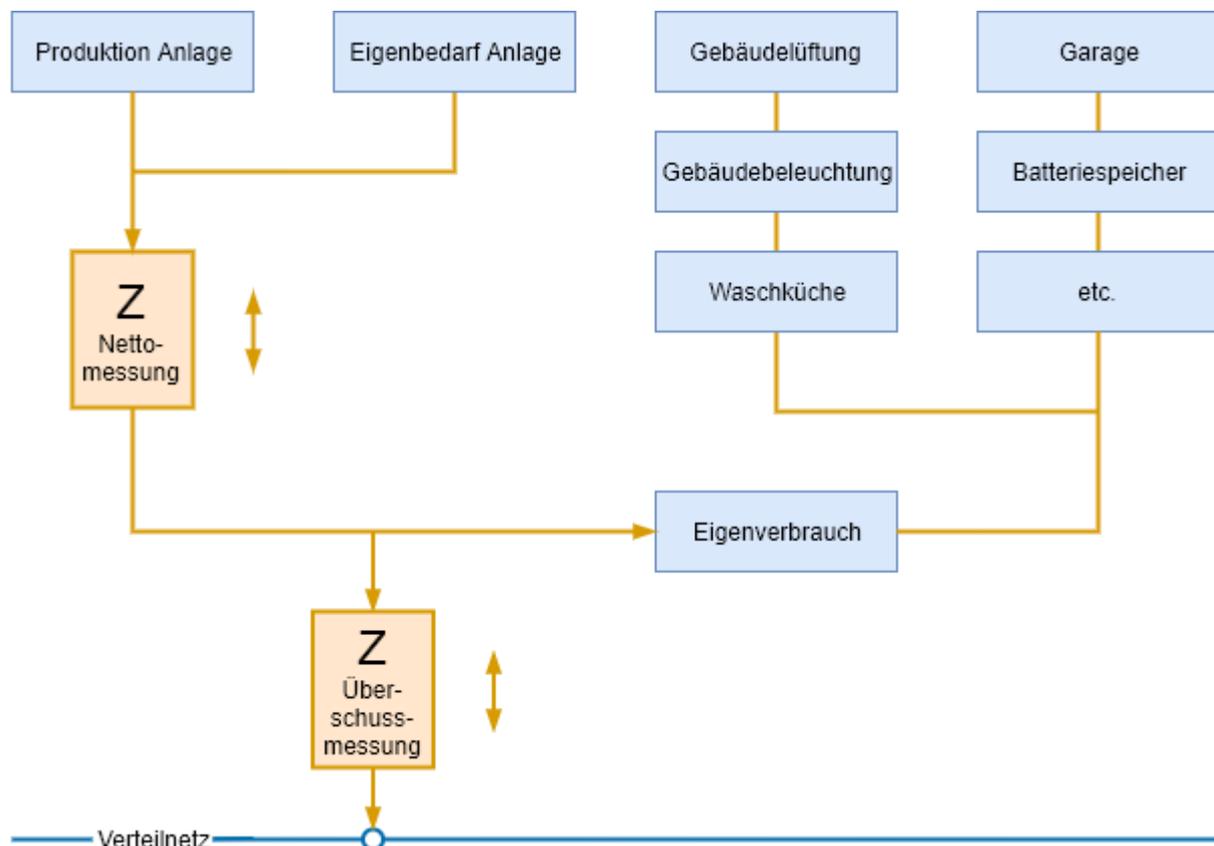


Abbildung 1: Beispiel für eine Überschussmessung im Falle von Eigenverbrauch

¹ Art. 4 HKSV

² Leitfaden zur Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten

2.4 Herkunftsnachweise (HKN)

Anlagen im EVS, EIV-Anlagen und Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung > 30 kVA sind HKN-erfassungspflichtig.³

Um die HKN-Erfassungspflicht zu erfüllen, muss eine Anlage innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme beglaubigt werden (s. Kap. 3.3) und muss anschliessend während des Betriebs in der geforderten Periodizität die Produktionsdaten an Pronovo liefern (s. Beglaubigungsleitfaden, Kap. 4).

HKN werden für die in das Netz eingespeiste Energie ausgestellt (s. Kap. 2.3).

Bei Anlagen im Eigenverbrauch mit einer wechselstromseitigen Nennleistung > 30 kVA werden HKN für die Nettoproduktion (s. Kap. 2.3) ausgestellt. Der Teil der produzierten Elektrizität, welcher als Eigenverbrauch genutzt wird, wird in der Folge automatisiert im Auftrag des Anlagenbetreibers entwertet, sodass ausschliesslich HKN für die Überschussproduktion ausgestellt werden.

Bei Anlagen im EVS werden die Herkunftsnachweise gemäss Art. 12 EnFV automatisch an Pronovo übertragen.

2.5 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)⁴

Bestehende Anlagen sowie projektierte Anlagen, für welche ein Gesuch für ein Förderprogramm (EVS oder EIV) gestellt wurde, werden durch die Bildung eines ZEV grundsätzlich nicht zu einer Anlage zusammengelegt, sondern bleiben als eigenständige Anlagen bestehen. Ein Zusammenschluss kann auf Gesuch hin geprüft werden.

Bei allen Anlagen innerhalb des ZEV, die im HKN-System erfasst sind, werden HKN nach dem Anteil des Überschusses ausgestellt.⁵

3. Inbetriebnahme

3.1 Voranzeige der Inbetriebnahme für EVS-Projekte

Die Erstinbetriebnahme von Anlagen, für die ein Gesuch um EVS gestellt wurde, sowie die Inbetriebnahme allfälliger Erweiterungen von Anlagen, die bereits im EVS sind, müssen per Voranzeige angekündigt werden. Die Voranzeige muss einen Monat vor der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage Pronovo mit dem Formular «Voranzeige zur Inbetriebnahmemeldung / Erweiterung»⁶ per Post oder E-Mail an info@pronovo.ch zugestellt werden. Das darauf angegebene Inbetriebnahmedatum soll dem tatsächlichen Inbetriebnahmedatum entsprechen. Kann dieses nicht eingehalten werden, so muss dies Pronovo umgehend gemeldet werden.

³ Art. 2 EnV

⁴ Art. 17 EnG

⁵ Detailliertere Informationen zum ZEV finden sich im [Leitfaden zur Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten](#) oder den Branchenspezifischen Dokumenten

⁶ [Formular Voranzeige zur Inbetriebnahmemeldung / Erweiterung](#)

3.2 Tatsächliches Inbetriebnahmedatum

Das Inbetriebnahmedatum ist für die Festlegung des Vergütungssatzes und der Vergütungsdauer von Anlagen im EVS sowie die Höhe der EIV massgebend. Das tatsächliche Inbetriebnahmedatum ist derjenige Tag, an dem die Anlage nach einem Probe- und Einstellungsbetrieb von für die Technologie branchenüblicher Dauer vom Anlagenbetreiber abgenommen wird und er damit die Anlage mit einem offiziellen Abnahmeprotokoll zum ordentlichen Betrieb übernimmt. Bei Photovoltaikanlagen kann die Inbetriebnahme mittels Sicherheitsnachweis (SiNa) inkl. Mess- und Prüfprotokoll anstelle des Abnahmeprotokolls belegt werden.

3.3 Beglaubigung⁷

Für die beglaubigten Anlagedaten eines EVS- oder EIV-Projektes muss das Formular «Beglaubigte Anlagedaten» für die jeweilige Technologie verwendet werden. Dieses muss von einem für die Technologie zugelassenen, akkreditierten Auditor⁸ vor Ort ausgefüllt werden. Ist die wechselstromseitige Nennleistung kleiner oder gleich 30 kVA, so kann das Audit auch von der Betreiberin der Messstelle (Netzbetreiberin), solange diese vom Produzenten rechtlich entflochten ist, oder einem Kontrollorgan, das über eine Bewilligung nach Art. 27 NIV verfügt, durchgeführt werden.⁹

Die beglaubigten Anlagedaten müssen bis spätestens Ende des Folgemonats nach der Inbetriebnahme eingereicht werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so besteht bis zum Nachreichen der Beglaubigung kein Anspruch auf die Einspeiseprämie resp. werden keine HKN ausgestellt. Ab Vorliegen der Beglaubigung werden rückwirkend für den letzten Kalendermonat HKN ausgestellt bzw. die Einspeiseprämie ausbezahlt.¹⁰ Zur HKN-Erfassungspflicht siehe Kapitel 2.4.

Werden für GREIV-Anlagen die beglaubigten Anlagedaten nicht spätestens drei Monate ab der Inbetriebnahme eingereicht, so kann das Gesuch abgewiesen werden. Zur HKN-Erfassungspflicht siehe Kapitel 2.4.

4. Vergütung EVS

Die Vergütungssätze für das EVS werden in Anhang 1.1 bis 1.5 der EnFV (vor 2018 in der aEnV) festgelegt.

Der Vergütungssatz, wie er aufgrund der technologiespezifischen, in den Anhängen 1.1 bis 1.5 EnFV enthaltenen Vorgaben (Vergütungssätze und allfällige Boni) durch Pronovo zu berechnen und dem Produzenten mitzuteilen ist, bleibt dann grundsätzlich während der ganzen Vergütungsdauer konstant. Eine Ausnahme gilt bei Biomasse- und Wasserkraftwerken, die auf Basis ihrer Jahresproduktion vergütet werden.

Anspruch auf Vergütung hat der Produzent für die ins Netz eingespeiste Elektrizität.¹¹

⁷ Art. 2 HKSV

⁸ [Liste der zugelassenen, akkreditierten Auditoren](#)

⁹ Art. 2 Abs. 2 lit. b HKSV

¹⁰ Art. 23 Abs. 5 EnFV

¹¹ Art. 11 EnV

4.1 Einspeisung zum Referenzmarktpreis (RMP)

Speist eine EVS-Anlage zum RMP ein, setzt sich die Vergütung aus zwei Komponenten zusammen: dem RMP und der Einspeiseprämie.

4.2 Direktvermarktung (DV)¹²

Bei Vorliegen einer DV wird kein RMP, neben der Einspeiseprämie jedoch ein Bewirtschaftungsentgelt ausbezahlt.

Nach Art. 14 EnFV muss die Produktion neu ins EVS aufgenommener Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 kW (ab 500 kW für Anlagen die bereits vor dem 01.01.2018 im EVS waren) im Direktvermarktungsmodell vergütet werden. Anlagen kleiner 100 kW können auf freiwilliger Basis in die DV wechseln. Eine Rückkehr ins RMP-Modell ist ausgeschlossen. Ein solcher Wechsel muss Pronovo mit dem Formular «Wechsel in die Direktvermarktung»¹³ mindestens drei Monate vor Vertragsbeginn jeweils auf Ende eines Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) gemeldet werden. Die DV richtet sich ausschliesslich an Teilnehmer des EVS. Die für DV-Anlagen ausgestellten HKN stehen nicht dem freien Handel zur Verfügung. Das heisst, dass der Abnehmer der Elektrizität nur den physischen Strom erhält.

Die DV hat zum Ziel, das EVS marktorientiert auszugestalten. Die Produzenten sind dabei selbst für den Absatz ihres produzierten Stroms verantwortlich. Dazu schliessen sie mit Versorgungsunternehmen oder Energiedienstleistern individuelle Abnahmeverträge ab. Durch Pronovo wird alsdann nur eine Einspeiseprämie sowie ein technologiespezifisches Bewirtschaftungsentgelt ausbezahlt. Die Einspeiseprämie berechnet sich als Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem quartalsweise vom BFE berechneten RMP.

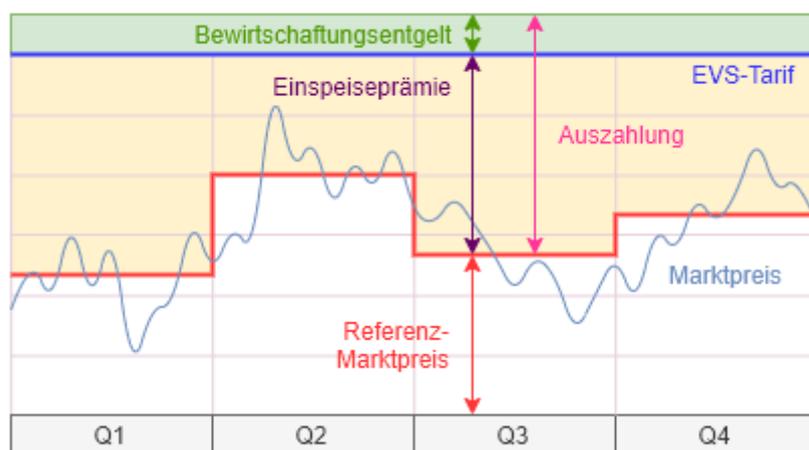


Abbildung 2: Auszahlung für Anlagen in der Direktvermarktung

¹² Art. 21 EnG

¹³ Formular «Wechsel in die Direktvermarktung»

Der RMP¹⁴ entspricht jeweils dem quartalsweisen Durchschnitt der Preise an der Strombörse und wird für Photovoltaikanlagen und übrige Technologien separat berechnet. Sollte der RMP den EVS-Vergütungssatz übersteigen, so wird die Differenz von Pronovo in Rechnung gestellt.¹⁵ In Abbildung 2 ist die Berechnung der Auszahlung aus dem Netzzuschlagsfonds dargestellt:

- Der EVS Vergütungssatz (blaue Linie) wird bei Aufnahme ins EVS oder bei der jährlichen Überprüfung (Wasserkraft und Biomasse) festgelegt. Er bleibt über die entsprechende Gültigkeitsdauer fix.
- Der Marktpreis (hellblaue Linie) wird am Ende des jeweiligen Quartals vom BFE gemittelt und gewichtet (rote Linie).
- Aus dem EVS-Vergütungssatz und dem RMP wird die Einspeiseprämie als Differenz gebildet (gelbe Fläche). Diese wird dem Anlagenbetreiber von Pronovo zusammen mit dem Bewirtschaftungsentgelt (grüne Fläche) ausbezahlt.

Zusätzlich nimmt der Anlagenbetreiber den von ihm auf dem Markt erwirtschafteten Erlös für den Verkauf seiner Elektrizität ein.

4.3 Mehrwertsteuer

Beim RMP handelt es sich um ein Entgelt für eine Leistung (Energieförderung), welche gemäss Art. 18 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) steuerbar ist. Der RMP wird zum Normalsatz versteuert.

Bei der Einspeiseprämie und dem Bewirtschaftungsentgelt handelt es sich mangels Leistung um Nicht-Entgelte (Kostenausgleichszahlung nach Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG). Die Einspeiseprämie wird deshalb ohne Mehrwertsteuer ausbezahlt.¹⁶

4.4 Absenkung der Einspeiseprämie

Für mehrwertsteuerpflichtige Anlagenbetreiber wird die Einspeiseprämie für ab dem 1. Januar 2019 produzierte Elektrizität um 7.1495 % reduziert. Bei MWST-pflichtigen Anlagenbetreibern wird somit die Einspeiseprämie wie folgt berechnet:¹⁷

$$ESP_{red} = (VS - RMP * 1.077) * (1 - 7.1495)$$

ESP_{red}: reduzierte Einspeiseprämie
RMP: Referenzmarktpreis

VS: Vergütungssatz

¹⁴ Art. 15 EnFV

¹⁵ Art. 21 Abs. 5 EnG

¹⁶ Siehe dazu auch [MWST-Branchen-Info 07 – Elektrizität und Erdgas in Leitungen, Abschnitt 7.7 – Einspeisevergütungssystem, Investitionsbeiträge und besondere Unterstützungsmassnahmen nach dem EnG](#)

¹⁷ Art. 16 Abs. 4 EnFV

4.5 Negative Einspeisung

Bezieht eine Anlage mehr Elektrizität aus dem Netz, als sie einspeist, so stellt die Vollzugsstelle in Rechnung:

- Betreibern von Anlagen in der Direktvermarktung: die Einspeiseprämie;
- Betreibern, die die Elektrizität zum Referenz-Marktpreis einspeisen: die Einspeiseprämie und den Referenz-Marktpreis.¹⁸

5. Vergütung EIV

Wird in der Richtlinie «Photovoltaik» behandelt.

6. Erheblich erweiterte und erneuerte Anlagen¹⁹

Dieser Abschnitt richtet sich an Anlagen, die einen positiven Bescheid nach altem Recht, das heisst vor dem 1. Januar 2018, erhalten haben. Vor dem Inkrafttreten des EnG und der EnFV am 01. Januar 2018 war es möglich, dass Anlagen, welche vor dem 01. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, aufgrund einer erheblichen Erweiterung oder Erneuerung in das EVS aufgenommen werden.

Anlagen galten als erheblich erweitert oder erneuert, wenn sie mindestens eines der beiden folgenden Kriterien erfüllen:

- Investitionskriterium
- Kriterium der Steigerung der Elektrizitätsproduktion oder des Stromnutzungsgrads

Aus beiden Kriterien resultiert als zusätzliche Mindestanforderung, entweder eine Mindeststromproduktion oder ein Mindeststromnutzungsgrad. Falls beide Kriterien erfüllt werden, ist die niedrigere Mindestanforderung (Investitionskriterium) zu erfüllen. Die Mindestanforderung ist sowohl eine Voraussetzung für die Aufnahme ins EVS als auch eine jährlich zu erfüllende Anforderung welche dem Anspruch auf eine Vergütung zugrunde liegt.

Die Einhaltung der Mindestanforderung wird jeweils nach Abschluss eines Jahres, zu Beginn des Folgejahres, überprüft. Die Anlagenbetreiber werden schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung informiert.

6.1 Investitionskriterium

Das Kriterium ist erfüllt, wenn folgende drei Bedingungen zutreffen:

- die Neuinvestitionen der letzten X²⁰ Jahre vor Inbetriebnahme machen mindestens 50 Prozent der für eine Neuanlage erforderlichen Investitionen aus;

¹⁸ Art. 25 Abs. 7 EnFV.

¹⁹ Art. 3a aEnV

²⁰ Es gilt jeweils die Version der aEnV, die zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war. Siehe Tabelle 1

- nach Abzug der durch behördliche Auflagen bedingten Produktionseinschränkungen wird mindestens gleich viel Elektrizität wie im Durchschnitt der letzten Y²¹ gültigen historischen Betriebsjahren vor dem Stichdatum erzeugt; und
- die Nutzungsdauer ist zu zwei Dritteln der Zeit, die nach den Anhängen 1.1–1.5 aEnV als Vergütungsdauer vorgesehen ist, abgelaufen.

6.2 Kriterium der Steigerung der Elektrizitätsproduktion oder des Stromnutzungsgrads

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn die Elektrizitätserzeugung oder der Stromnutzungsgrad gegenüber dem Durchschnitt der letzten Z²² Jahre vor dem Stichdatum gemäss den Anhängen 1.1-1.5 aEnV gesteigert wird. Siehe dazu auch die entsprechenden Kapitel in den technologiespezifischen Richtlinien.

Zeitraum der Anmeldung	X	Y	Stichdatum	Z
01.01.2016 bis 31.12.2017	5	5	01.01.2015	5
01.10.2011 bis 31.12.2015	5	«bisher»	01.01.2010	5
bis 30.09.2011	5	«bisher»	Inbetriebnahme (PV) 01.01.2006 (andere Techn.)	5 2

Tabelle 1: Variablen für Berechnung der Mindestproduktion nach Anmeldedatum

6.3 Nicht-Erreichen der Mindestanforderung

Kann die Mindestanforderung aus Gründen, die der Anlagenbetreiber nicht verschuldet, in einem Kalenderjahr nicht erreicht werden, so kann ein schriftlicher Antrag um Weiterleistung der Vergütung gestellt werden.²³ Im Antrag muss begründet werden, weshalb die Mindestanforderung nicht erfüllt werden kann oder konnte. Es wird zwischen zwei Kategorien unterschieden:

- Es sind **Massnahmen möglich** damit die Mindestanforderung wieder erreicht werden kann: Der Produzent muss gegenüber Pronovo darlegen, mit welchen Massnahmen die Mindestanforderung wieder eingehalten werden kann. Pronovo kann dem Produzenten in der Folge eine Frist gewähren innert welcher das Problem behoben sein muss. Dieser Fall tritt beispielsweise bei einem Ausfall des Generators ein (Massnahme: Reparatur oder Ersatz des Generators)
- Bei Wasserkraftanlagen: Es sind **keine Massnahmen möglich**, damit die Mindestanforderung wieder erreicht werden kann: In diesem Fall kann die Vergütung weitergeleistet werden. Die Dauer während der eine Minderproduktion aufgrund dieser Kategorie weitervergütet werden kann, liegt jedoch bei maximal

²¹ Es gilt jeweils die Version der aEnV, die zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war. Siehe Tabelle 1

²² Es gilt jeweils die Version der aEnV, die zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war. Siehe Tabelle 1

²³ Art. 3j^{quater} Abs. 2 und 3 aEnV

einem Drittel der Vertragsdauer. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Mindestanforderung während wieder erreicht wird oder nicht. Dieser Fall tritt beispielsweise bei Trockenheit ein.

Einem Antrag zur Weiterleistung der Vergütung sind entsprechende Belege beizulegen.

Wird dem Antrag entsprochen, wird trotz Nicht-Erreichen der Mindestanforderung für die von der Anlage produzierte Energie die Vergütung ausbezahlt.

Wird die Mindestanforderung nicht erreicht und es liegt kein Antrag vor oder die angegebenen Gründe bzw. Massnahmen sind unzureichend, wird die Anlage für den betreffenden Zeitraum nur mit dem Marktpreis vergütet. Dies wird von Pronovo entsprechend verfügt. Wird die Produktion einer Anlage in drei aufeinanderfolgenden Jahren nur mit dem Marktpreis vergütet, so erlischt der Anspruch auf eine Vergütung ganz.²⁴

6.4 Anpassung der Mindestanforderung

Zu Anlagen, die aufgrund einer erheblichen Erweiterung oder Erneuerung für das EVS angemeldet wurden, mussten in der Anmeldung zusätzliche Informationen in Bezug auf die Erweiterung oder Erneuerung angegeben werden. Dazu gehören insbesondere: Status der Anlage, historische Produktionsdaten oder Nutzungsgrade gem. Kap. 6.1 und 6.2, Inbetriebnahmedatum der alten Anlage, Investitionskosten der Erneuerung. Es ist festzuhalten, dass diese vom Anlagenbetreiber gemeldeten Anmeldedaten verbindlich und nach rechtskräftiger Aufnahme der Anlage in ein Vergütungssystem grundsätzlich nicht abänderbar sind. Dies insbesondere deshalb, weil es sich bei den Produktionsdaten um eine Selbstdeklaration handelt, die schwierig und nur mit unzumutbarem Verwaltungsaufwand zu überprüfen wäre. Deren Abänderbarkeit würde zu einer unerlaubten Optimierungsmöglichkeit zu Gunsten der Anlagenbetreiber und damit zu Lasten des Netzzuschlagsfonds führen. In Fällen, in denen sich die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen oder Beweismittel namhaft macht («revisionsähnliche Gründe»), die im Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn unmöglich war oder dazu keine Veranlassung bestand, kann eine Anpassung der Mindestanforderungen geprüft werden. Als Beweismittel können beispielsweise die endgültige Bauabrechnung (Erfüllung des Investitionskriteriums) oder ein Regierungsratsbeschluss (neuerdings verschärfte behördliche Auflagen) dienen.

7. Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber

7.1 Fristverlängerungen

Der Antragsteller hat die Fristen nach den Anhängen 1.1 bis 1.5 bzw. Art. 45 Abs. 1 und 2 EnFV einzuhalten.²⁵ Hält er sie nicht ein, widerruft Pronovo die Zusicherung dem Grundsatz nach und weist das Gesuch um Förderung ab (Art. 24 Abs. 3 lit. b und Art. 46 Abs. 3 EnFV).

²⁴ Art. 29 EnFV

²⁵ Art. 23 Abs. 1 und 2 EnFV

Bei Gesuchen für eine Aufnahme ins EVS stehen die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme für die Dauer von planungs-, konzessions- oder baurechtlichen Rechtsmittelverfahren still.²⁶ Dies ist Pronovo entsprechend mitzuteilen und zu belegen. Bei Rechtsmittelverfahren dieser Art, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision der EnFV am 1. April 2019 bereits hängig waren oder nach diesem Datum hängig werden, steht die Frist ab 1. April 2019 bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren hängig wird still. Pronovo ist jeweils mitzuteilen, dass und ab wann ein Rechtsmittelverfahren hängig ist. Nach Beendigung des Verfahrens ist Pronovo das Datum der Rechtskraft mitzuteilen. Ab rechtskräftigem Abschluss des Rechtsmittelverfahrens laufen Fristen für die verbleibende Dauer.

Kann die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme aus anderen Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so kann Pronovo diese auf Gesuch hin um maximal die Dauer der vorgesehenen Frist verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich und begründet einzureichen.²⁷

Bei einem Gesuch für eine GREIV kann ebenfalls um Fristverlängerung ersucht werden. Auch hier müssen Gründe für die Verzögerungen vorliegen, für welche der Gesuchsteller nicht einzustehen hat. Das Gesuch ist ebenfalls schriftlich und begründet vor Fristablauf einzureichen.²⁸

Bei den nachfolgend in der Tabelle aufgeführten Verzögerungsgründen handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Aufzählung. Über eine Fristverlängerung entscheidet Pronovo in jedem Fall einzeln, gestützt auf die EnFV und die dazugehörigen Erläuterungen, die bisherige Praxis sowie diese Richtlinie.

Verzögerungsgrund	Gewährung einer Fristverlängerung
Nichteinhaltung der Lieferfristen von Komponenten für den Bau der Anlage, die vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurden	ja
Sistierung des Bewilligungsprozesses durch die kantonalen oder kommunalen Behörden	ja
Verkauf resp. Übernahme des Betriebs, auf dem die Anlage zu stehen kommen soll	Nein
Unverschuldeter Ausfall des Anlagenbetreibers (Krankheit, Todesfall) bei geplanter Eigenleistung bei der Errichtung der Anlage	Ja
Sanierung oder Neubau von Gebäuden zur Realisierung der Anlage	Nein

Tabelle 2: Fallbeispiele für Fristverlängerungen bei Verzögerungen

²⁶ Art. 23 Abs. 2^{bis} EnFV

²⁷ Art. 23 Abs. 3 EnFV

²⁸ Art. 45 Abs. 4 EnFV

7.2 Rechtsmittelverfahren

Nach Art. 66 Abs. 1 EnG kann bei Pronovo gegen deren Verfügungen betreffend das EVS (Art. 19 EnFV), die Einspeisevergütung nach bisherigem Recht und die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen (Art. 25 EnFV) innert 30 Tagen nach Eröffnung Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht ausgerichtet; in stossenden Fällen kann davon abgewichen werden. Gegen den Einspracheentscheid kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

7.3 Standortverschiebungen

Wenn der Standort der Anlage nicht dem im Gesuch angegebenen entspricht, widerruft Pronovo die Zusicherung dem Grundsatz nach und weist das Gesuch um Teilnahme am EVS ab. Ob der effektive Standort einer Anlage von dem Standort gemäss Anmeldung abweicht, ist je nach Technologie unterschiedlich zu definieren und einzelfallweise zu beurteilen.²⁹

7.4 Meldepflicht bei Änderung der berechtigten Person

Ist nicht mehr die gemäss Gesuch gemeldete Person an der Vergütung berechtigt oder ändert die bevollmächtigte Person, so ist dies von der bisher berechtigten Person umgehend Pronovo zu melden (vgl. Art. 5 EnFV). Pronovo stützt jederzeit auf die mitgeteilten Angaben ab. Insbesondere erfolgt die Auszahlung an die bei Pronovo als berechtigt gemeldete Person (vgl. Art. 5 EnFV). Ein von der als berechtigt gemeldeten Person abweichender Zahlungsempfänger ist Pronovo schriftlich mitzuteilen.

7.5 Rückforderungen

Zu viel ausbezahlte Vergütungen werden sowohl bei EIV-Anlagen als auch bei Anlagen im EVS zurückgefordert. Die Rückforderung richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen der EnFV³⁰ und des Subventionsgesetzes (SuG).

²⁹Weitere Informationen können den Erläuterungen zur EnFV entnommen werden

³⁰ Vgl. insbesondere Art. 25 Abs. 3 EnFV und Art. 34 EnFV

Rechtliche Grundlagen

Gesetze

EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016	SR 730.0
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009	SR 641.20
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990	SR 616.1

Verordnungen

EnFV	Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017	SR 730.03
aEnV	Energieverordnung vom 7. Dezember 1998	SR 730.01
EnV	Energieverordnung vom 1. November 2017	SR 730.01
HKSV	Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung vom 1. November 2017	SR 730.010.1
NIV	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001	SR 734.27
StromVV	Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008	SR 734.71

Weitere

Erläuterungen zur EnFV	Ausführungsbestimmungen zum neuen Energiegesetz vom 30. September 2016, Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV), Erläuterungen, November 2017, zu Art. 24 EnFV	Download
------------------------	--	--------------------------

Abkürzungen

BFE	Bundesamt für Energie	
DV	Direktvermarktung	Siehe Kapitel 4.2

EIV	Einmalvergütung (grosse und kleine)	Siehe Richtlinie «Photovoltaik»
EVA	Eigenverbrauchsanlage	Siehe Richtlinie «Photovoltaik»
EVS	Einspeisevergütungssystem	
GREIV	Grosse Einmalvergütung	Siehe Richtlinie «Photovoltaik»
HKN	Herkunftsnachweis	Siehe Kapitel 2.4
KLEIV	Kleine Einmalvergütung	Siehe Richtlinie «Photovoltaik»
MWST	Mehrwertsteuer	
RMP	Referenz-Marktpreis	Download
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	Siehe Kapitel 2.2